## Anlage 1

Hinweis: Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung sind gelb hinterlegt.

# 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen vom 09.12.2002

(in der Fassung vom 16.07.2021)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riss am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

## Änderungen

### 1. § 6 erhält ab 01.09.2022 folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der in der Familie lebenden Kinder unter 18 Jahren. Bei Geburt von Geschwisterkindern erfolgt die Gebührenanpassung nach schriftlicher Mitteilung beim Amt für Bildung, Betreuung und Sport im Folgemonat. Eine rückwirkende Gebührenanpassung ist ausgeschlossen. Bei Auszug eines Kindes oder Vollendung des 18. Lebensjahrs besteht eine Mitteilungspflicht durch die Sorgeberechtigten, die Gebühren werden entsprechend korrigiert oder nachgefordert.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt ab 01.09.2022:

Kindergarten mit Regelbetreuung:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung		
	30 Std./Woche Betreuungszeit 35 Std./Woche Betreuungszeit		
1 Kind	<mark>114 €</mark>	<mark>133 €</mark>	
2 Kinder	<mark>86 €</mark>	<mark>100 €</mark>	
3 Kinder	<mark>57 €</mark>	<mark>67 €</mark>	
4 und mehr Kinder	<mark>19 €</mark>	<mark>23 €</mark>	

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben und beträgt:

Anzahl der Kinder in der Fa- milie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung		
	30 Std./Woche Betreuungszeit 35 Std./Woche Betreuungszeit		
1 Kind	<mark>228 €</mark>	<mark>266 €</mark>	
2 Kinder	<mark>172 €</mark>	<mark>200 €</mark>	
3 Kinder	<mark>114 €</mark>	<mark>134 €</mark>	
4 und mehr Kinder	<mark>38 €</mark>	<mark>46 €</mark>	

## Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung		
	30 Std./Woche Betreuungszeit 35 Std./Woche Betreuungszeit		
1 Kind	<mark>143 €</mark>	<mark>166 €</mark>	
2 Kinder	<mark>107 €</mark>	<mark>125 €</mark>	
3 Kinder	<mark>72 €</mark>	<mark>83 €</mark>	
4 und mehr Kinder	<mark>24 €</mark>	<mark>28 €</mark>	

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben und beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung		
	30 Std./Woche Betreuungszeit 35 Std./Woche Betreuungszeit		
1 Kind	<mark>286 €</mark>	<mark>332 €</mark>	
2 Kinder	<mark>214 €</mark>	<mark>250 €</mark>	
3 Kinder	<mark>144 €</mark>	<mark>166 €</mark>	
4 und mehr Kinder	<mark>48 €</mark>	<mark>56 €</mark>	

Kindergarten mit Ganztagesbetreuung und Hortgruppen:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung		
	45 Std./Woche 55 Std./Woche Hort 34 Std/Woche		Hort 34 Std/Woche
	Betreuungszeit	Betreuungszeit	Betreuungszeit
1 Kind	<mark>257 €</mark>	<mark>314 €</mark>	<mark>194 €</mark>
2 Kinder	<mark>193 €</mark>	<mark>236 €</mark>	<mark>146 €</mark>
3 Kinder	<mark>129 €</mark>	<mark>157 €</mark>	<mark>97 €</mark>
4 und mehr Kinder	<mark>44 €</mark>	<mark>53 €</mark>	<mark>33 €</mark>

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben und beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung		
	45 Std./Woche	55 Std./Woche	Hort 34 Std/Woche
	Betreuungszeit	Betreuungszeit	Betreuungszeit
1 Kind	<mark>514 €</mark>	<mark>628 €</mark>	-
2 Kinder	<mark>386 €</mark>	<mark>472 €</mark>	-
3 Kinder	<mark>258 €</mark>	<mark>314 €</mark>	-
4 und mehr Kinder	<mark>88 €</mark>	<mark>106 €</mark>	-

Sollte es Personensorgeberechtigten nicht möglich sein, die Benutzungsgebühr für die oben genannten Betreuungsbausteine zu bezahlen, kann die Benutzungsgebühr in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

# Benutzungsgebühr gemäß § 5 (3) letztes Kindergartenjahr:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung			
	Regelbetreuung Verlängerter Öffnungszeit			
	30 Std./Woche 35 Std./Woche		30 Std./Woche	35 Std./Woche
	Betreuungszeit Betreuungszeit Betreuungszeit Betreuungs		Betreuungszeit	
1 Kind	0€	<mark>19 €</mark>	<mark>29 €</mark>	<mark>52 €</mark>
2 Kinder	0€	<mark>14 €</mark>	<mark>21 €</mark>	<mark>39 €</mark>
3 Kinder	0 € <mark>10 € 15 € 26 €</mark>		<mark>26 €</mark>	
4 und mehr Kinder	0€	<mark>4 €</mark>	<mark>5 €</mark>	9€

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung		
	45 Std./Woche Betreuungs- 55 Std./Woche		
	zeit	Betreuungszeit	
1 Kind	<mark>143 €</mark>	<mark>200 €</mark>	
2 Kinder	<mark>107 €</mark>	<mark>150 €</mark>	
3 Kinder	<mark>72 €</mark>	<mark>100 €</mark>	
4 und mehr Kinder	<mark>25 €</mark>	<mark>34 €</mark>	

## Ferienbetreuung im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten:

Gebuchte Betreuungs-	€/Tag für Kinder	€/Tag für Kinder bis 3 Jahre
zeit	über 3 Jahre	100 % Zuschlag
30 Std./Woche	<mark>11 €</mark>	<mark>22 €</mark>
35 Std./Woche	<mark>13 €</mark>	<mark>26 €</mark>
45 Std./Woche	<mark>17 €</mark>	<mark>34 €</mark>
55 Std./Woche	<mark>21 €</mark>	<mark>42 €</mark>

# Kurzfristige Erhöhung der Betreuungszeiten im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten.

Gebuchte Betreu-	Aufstockung auf	€/Tag für Kinder	€/Tag für Kinder bis 3
ungszeit		über 3 Jahre	Jahre 100 % Zuschlag
30 Std./Woche	35 Std./Woche	<mark>4 €</mark>	<mark>8 €</mark>
30 Std./Woche	45 Std./Woche	<mark>17 €</mark>	<mark>34 €</mark>
30 Std./Woche	55 Std./Woche	<mark>29 €</mark>	<mark>58 €</mark>
35 Std./Woche	45 Std./Woche	<mark>11 €</mark>	<mark>22 €</mark>
35 Std./Woche	55 Std./Woche	<mark>23 €</mark>	<mark>46 €</mark>
45 Std./Woche	55 Std./Woche	<mark>11 €</mark>	<mark>22 €</mark>

Eine kurzfristige Reduzierung der Betreuungszeiten ist nicht möglich.

## 2. § 9 Abs. 3 erhält ab 01.09.2022 folgende Fassung:

- (3) Der Träger der Einrichtung kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- wenn die Personensorgeberechtigten die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten, trotz schriftlicher Abmahnung, wiederholt nicht beachten,
- wenn nicht auszuräumende erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs bestehen,
- wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Personensorgeberechtigten nicht mitwirkend in die Wege leiten oder unterstützen,
- wenn die Personensorgeberechtigen die Benutzungsgebühr für zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung, nicht bezahlt haben,
- wenn das Kind nicht mit 1. Wohnsitz in Biberach gemeldet ist. Aus pädagogischen Gründen kann ein Verbleib bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres ermöglicht werden.

Das Recht zur Kündigung/Entlassung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Biberach an der Riss, xx.xx.xxxx

Norbert Zeidler Oberbürgermeister